

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

## – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen), Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Druckerei Klein GmbH, Florstadt

54. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 25. 09. 2025

Nr. 33

110

### Der Kreiswahlleiter Wahl des Kreistages des Wetteraukreises am 15. März 2026 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 25), fordere ich hiermit zur **Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Wetteraukreises am 15. März 2026** auf.

Der Wahlkreis umfasst gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), den Wetteraukreis.

Gemäß § 1 der Hauptsatzung des Wetteraukreises, beschlossen am 25. Oktober 2017, besteht der zu wählende Kreistag nach der für die Kreiswahl am 15. März 2025 maßgeblichen Einwohnerzahlen von 311.203 aus 81 Kreistagsabgeordneten; vgl. §§ 25 und 58 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).

#### Wählbarkeitsvoraussetzungen; vgl. § 23 HKO

Wählbar als Kreistagsabgeordneter sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Wetteraukreis ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Unionsbürger sind unter den gleichen Bedingungen wie Deutsche zu allen Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar; vgl. § 22 HKO. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Wetteraukreises sind die nachstehenden gesetzlichen Erfordernisse gemäß §§ 10 bis 13 KWG zu beachten:

#### Wahlvorschlagsrecht; vgl. § 10 KWG

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

#### Inhalt und Form der Wahlvorschläge; vgl. § 11 KWG

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Diese Unterschriften sind auf den amtlichen Vordrucken KW Nr. 7 zu § 23 Abs. 2 KWO zu erbringen. Diese Formblätter werden von dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; regelmäßig erfolgt dies durch die Bereitstellung einer Kopiervorlage oder einer elektronischen Version des Formulars. Bei der Anforderung ist die erfolgte Aufstellung des Kreiswahlvorschlags zu versichern. Der Kreiswahlleiter vermerkt den Namen der Partei oder Wählergruppe und die verwendete Kurzbezeichnung im Kopf der Formblätter. Unterschriftenblätter deren Kopf nicht vor Beginn der Unterschriftensammlung ausgefüllt wurden und die nicht mit Unterschrift und Dienstsiegel des Kreiswahlleiters versehen sind, sowie nicht amtlich hergestellte Formblätter, können nicht berücksichtigt werden.

### **Aufstellung der Wahlvorschläge; vgl. § 12 KWG**

Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 4 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

### **Stimmzettel; vgl. § 16 KWG**

Auf dem Stimmzettel werden für jeden Wahlvorschlag 81 Kandidaten aufgeführt, vgl. § 16

Abs. 2 Satz 8 KWG. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge nach § 15 Abs. 4 KWG neben- oder untereinander aufgeführt. Bei jedem Wahlvorschlag sind der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie die Rufnamen und Familiennamen der Bewerber anzugeben. Zusätzlich können ein eingetragener Doktorgrad nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) und ein eingetragener Ordens- oder Künstlernamen nach § 5 Abs. 2 Nr. 12 PAuswG, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes angegeben werden. Ein Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 4 KWG über die Aufnahme zusätzlicher Bewerberangaben auf dem Stimmzettel wurde vom Kreistag des Wetteraukreises nicht gefasst.

### **Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen; vgl. § 13 KWG, § 23 KWO**

**Die Wahlvorschläge sind spätestens am neunundsechzigsten Tag vor dem Wahltag, d.h. bis zum 5. Januar 2026 bis 18:00 Uhr schriftlich bei dem Kreiswahlleiter in 61169 Friedberg, Europaplatz, Gebäude A, Zimmer 508 einzureichen.**

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- eine Erklärung der Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG;
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, dass die Bewerber die Voraussetzung der Wählbarkeit erfüllen;
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes über ihre Wahlberechtigung gemäß § 11 Abs. 4 KWG;
- die Niederschrift über den Verlauf der Versammlung in

der die Bewerber aufgestellt worden sind gemäß § 12 Abs. 3 KWG.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 13 Abs. 2 KWG). Nach der Zulassung (§ 15 KWG) können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

**Informationen zur Kommunalwahl 2026 einschließlich der für die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind im Themenportal Wahlen unter der Internetadresse [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) abrufbar.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 5. Januar 2026 einzureichen sind, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Friedberg, 17.09.2025

gez. Linhart  
Kreiswahlleiter

## **111**

### **Prüfung des Jahresabschlusses des Wetteraukreises**

#### **Prüfung des Jahresabschlusses des Wetteraukreises zum 31.12.2022**

##### **I. Beschluss des Kreistages vom 17.09.2022**

1. Der Schlussbericht der Revision für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des § 114 HGO wird der Jahresabschluss zum 31.12.2022 beschlossen.
3. Gemäß dem Schlussbericht der Revision über die Prüfung des Jahresabschlusses des Wetteraukreises zum 31.12.2022 wird dem Kreisausschuss nach § 114 HGO Entlastung erteilt.

##### **II. Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht wird gemäß § 114 Abs. 2 HGO ab dem 26.09.2025 für mindestens ein Jahr auf der Homepage des Wetteraukreises ([www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de)/Rubrik „Verwaltung/ Haushalt/Jahresabschlüsse“) veröffentlicht.

Friedberg (Hessen), den 22.09.2025

Wetteraukreis  
Der Kreisausschuss in Friedberg (Hessen)

Birgit Weckler  
Erste Kreisbeigeordnete